

Neue/r Eigentümer/in:

Einheitswert-Nr. _____
(Eintrag durch die Steuerabteilung)

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

Zustellvertreter/-Anschrift des/der neuen Eigentümer/in

Stadt Plettenberg
Sachgebiet Steuern und Abgaben
Grünestraße 12
58840 Plettenberg

Erklärung

Laut notariellem Vertrag vom _____ habe/n ich/wir den unter obiger Einheitswertnummer des Finanzamtes bewerteten Grundbesitz ganz teilweise erworben:

Gemarkung _____, Flur _____, Flurstück/e _____, Teileigentum-Nr. _____

Straße/Hausnummer _____

Der Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Grundbesitz erfolgt laut Vertrag zum _____

Hiermit übernehme/n ich/wir nach § 48, II Abgabenordnung die Zahlungsverpflichtungen für die gegen den/die bisherige/n Eigentümer/in festgesetzten Grundbesitzabgaben, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadt. Bei Nichterfüllung meiner/unserer hiermit übernommenen Zahlungsverpflichtungen ist die Stadt zum Widerruf berechtigt.

Der unterjährige Eigentumswechsel erfolgt ab dem 01. des auf die Rückgabe des Vordruckes folgenden Monats und kann nicht rückwirkend erfolgen. Aus programmtechnischen Gründen ist darüber hinaus bei Abgabe der Erklärung ab dem 30.09. jeden Jahres eine Übernahme nur ab dem 01.01. des Folgejahres möglich.

Ein unterjähriger Eigentumswechsel kann nur dann vollzogen werden, wenn zwingend eine Kopie der Frischwasserverbrauchsabrechnung des/r bisherigen Eigentümer/s/in für den entsprechenden Zeitraum des laufenden Jahres vorliegt, nach der mit dem Alteigentümer abgerechnet wird. Darüberhinausgehende Verbräuche werden mit dem/r neuen Eigentümer/in im Folgejahr abgerechnet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en des/r neuen Eigentümer/s/in)

Mir/uns ist bekannt, dass der/die **bisherige/n Eigentümer/in** gegenüber der Stadt Plettenberg bis zur Umschreibung durch das Finanzamt **haftet**.

Gleichzeitig erteile ich hiermit dem/der/den neuen Eigentümer/in/n Vollmacht, bei der Stadt Plettenberg Auskünfte über die Erfüllung meiner bisherigen Zahlungsverpflichtungen bei Grundbesitzabgaben einzuholen. Diese ist insoweit von ihren Amtspflichten zur Wahrung des Steuer- und Abgaben-geheimnisses befreit.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en des/r bisherigen Eigentümer/s/in)

Auszug aus dem Grundsteuergesetz

§ 9 Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer; Erhebung der Steuer

- (1) Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 10 Steuerschuldner

- (1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist.
- (2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.
- (3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11 Persönliche Haftung

- (1) Neben dem Steuerschuldner haften der Nießbraucher des Steuergegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.
- (2) **Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist.** Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Insolvenzmasse und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 12 Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Hinweise zur Endabrechnung der Kanalbenutzungsgebühren

Mit dieser Erklärung haben Sie als neue/r bzw. bisherige/r Eigentümer/in die Übernahme der Zahlungsverpflichtungen, wie sie im **privatrechtlichen** notariellen Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer beurkundet sind, angezeigt.

Die Endabrechnung der Abwasserbeseitigungsgebühren wird für den Alteigentümer nach dem tatsächlichen durch Rechnung des Wasserversorgers nachgewiesenen Verbrauch vorgenommen. Beim neuen Eigentümer erfolgt eine Schätzung der Vorauszahlung, die auch ggfs. auf Antrag angepasst werden kann und im Folgejahr abgerechnet wird.